



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei bei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7,50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Rationierung d. Börsenblattes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2,25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 278 (A. 186).

Leipzig, Donnerstag den 9. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verein der Buchhändler zu Frankfurt a. M.

In der am 2. Dezember 1920 abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Frankfurt a. M. wurden für das Geschäftsjahr 1920/21 zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt:

- Herr Friedrich Alt in Fa. Johannes Alt zum Vorsitzenden,
- „ Dr. Viktor Fleischer in Fa. Frankfurter Verlagsanstalt A.-G. zum stellvertretenden Vorsitzenden,
- „ Dr. phil. Felix Kauffmann in Fa. J. Kauffmann Verlag zum Schriftführer,
- „ Mario Uzielli in Fa. Reitz & Koehler zum Kassensführer.

Frankfurt a. M., 3. Dezember 1920.

Verein der Buchhändler zu Frankfurt am Main.

Alt. Dr. F. Kauffmann.

Verlagsverträge und Stempelsteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Ein Verlagsvertrag ist nach preussischem Rechte nach Tarifstelle 71 Ziffer 2, nach bayerischem Rechte nach Tarifstelle 27 b, nach sächsischem Rechte nach Tarifstelle 32, 1 zu versteuern, auch wenn das Verfasserhonorar in einem Anteile am Umsatze oder Gewinn bestimmt ist.

Ist aber ein Verlagsvertrag durch Briefwechsel abgeschlossen, sodas sich aus den gewechselten brieflichen Mitteilungen die Willensübereinstimmung von Verleger und Verfasser über die wesentlichen Bestimmungen des Verlagsvertrags ergibt, so schlägt § 1 Abs. 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes, Art. 6, II des bayerischen Stempelsteuergesetzes, § 6 Abs. 4 des sächsischen Stempelsteuergesetzes ein, wonach bei Korrespondenzverträgen im Regelfalle ein Stempel nicht erhoben wird. In einem solchen Falle tritt aber die Stempelsteuerpflicht dann ein, wenn nach der Verkehrsstille über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt und im speziellen Falle die Beteiligten diesen schriftlichen Vertrag durch den Briefwechsel ersetzen wollen.

Diese die Stempelsteuerpflicht begründende Verpflichtung scheint mir beim Abschlusse eines Verlagsvertrages durch Korrespondenz einzuschlagen, denn es ist üblich, über einen Verlagsvertrag einen besonderen schriftlichen Vertrag aufzusetzen, und der deutsche Verleger, der sich überdies vielfach eines Formulars für Verlagsverträge bedient, wird nur im Ausnahmefalle von der Errichtung einer Vertragsurkunde absehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer trifft, wenn die Urkunde vor Behörden und Beamten einschließlich des Notars aufgenommen worden ist, denjenigen, auf dessen Begehren die Beurkundung geschah, bei Verträgen, auch wenn sie durch Korrespondenz abgeschlossen wurden, alle Teilnehmer. Somit kann zur Erfüllung der Stempelsteuerpflicht bei einem Verlagsvertrage sowohl Verleger wie Verfasser herangezogen werden. (§ 12 preuß. Stempelsteuergesetz, Art. 12 Ziffer 1 u. 8 bair. Stempelsteuergesetz, § 21 Ziffer 1 u. 2 des sächs. Stempelsteuergesetzes.)

Beide Vertragsschließende haften dabei als Gesamtschuldner, und es ist Sache des Staates, an welchen der beiden Kontrahenten er sich bezüglich der Zahlung der Stempelsteuer halten will.

Ein Verlagsvertrag ist nach § 15 preuß. Stempelsteuergesetz, resp. Art. 18 bair. Stempelsteuergesetz, § 24 sächs. Stempelsteuergesetz binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunde zu verstemeln. Zur Entrichtung der Stempelsteuer kann eine Privatperson durch Geldstrafe oder, falls die Absicht einer Steuerhinterziehung nicht vorliegt, mit Ordnungsstrafen angehalten werden. Da diese Strafe gegen die zur Entrichtung der Stempelsteuer verpflichtete Person ausgeworfen werden kann, kann der Rechtsnachfolger einer Vertragspartei nicht damit belegt werden.

In der Übertragung der Rechte des Vorverlegers gemäß § 28 Verlagsgesetz kann m. E. nicht die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer seitens des neuen Verlegers erblickt werden, da das Rechtsgeschäft der Übertragung sich lediglich auf das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Verfasser, begründet durch den Verlagsvertrag, bezieht, nicht dagegen auf Kosten, die bei Entstehung dieses Rechtsverhältnisses erwachsen sind.

Eine Anzeigepflicht bezüglich Unterlassung der Abführung der Stempelsteuer haben nach § 30 Abs. 3 preuß. Stempelsteuergesetz, Art. 38 bair. Stempelsteuergesetz, § 42 sächs. Stempelsteuergesetz außer der Steuerbehörde nur die Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist. Daher macht sich der Rechtsnachfolger eines Verlegers nicht strafbar, wenn er die Unterlassung der Abführung der Stempelsteuer seitens seines Rechtsvorgängers der Steuerbehörde nicht anzeigt.

Nochmals: Sozialistische Buchhandlungen.

(Bgl. Vbl. Nr. 240 u. 257.)

Von cand. rer. pol. G. A. Deibanco.

Zeitungs polemiken pflegen im allgemeinen wenig Interessenten außer den beiden Gegnern zu finden. Darum werde ich so kurz als möglich auf die interessanten Ausführungen von Herrn Robert Umbreit in Nr. 257 des Vbl. eingehen, soweit sie sich gegen meinen Artikel »Sozialistische Buchhandlungen« in Nr. 240 richten.

Herr Umbreit stimmt mit mir dahin überein, daß der Sortimentsbuchhandel noch lange nicht sozialisierungsreif ist. Er meint, erst müßten die Buchhändler selbst »sozialisiert« werden. Er erkennt also an, daß das Sozialisierungsproblem im letzten Grunde ein psychologisches ist. Damit begeben wir uns auf ein schwieriges Gebiet. Doch glaube ich, daß aus der Problemstellung als einer psychologischen gefolgert werden muß, daß die Durchführung der Sozialisierung gerade in Deutschland auf größte Schwierigkeiten stößt, denn Sozialismus bedeutet doch, kurz definiert: Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit. Sicher wohnt in uns, wie Spengler in »Preußentum und Sozialismus« aufzuzeigen versucht, ein großes Bedürfnis nach Unterordnung, aber ebenso gewiß lebt im Deutschen ein starker Individualismus. Diese Eigenschaft ist in unserer Geschichte oftmals in trau-